

Referendumsbegehren „Faires Wahlrecht – Jede Stimme zählt“

gegen das von der Bürgerschaft am 12.12.2013 beschlossene Gesetz (Änderungsgesetz): 15. Gesetz zur Änderung der Verfassung zur Freien und Hansestadt Hamburg (HmbGVBl. S. 499) zur Wiedereinführung der Drei-Prozent-Sperrklausel für Bezirksversammlungswahlen, die vom Hamburgischen Verfassungsgericht mit Urteil vom 15.01.2013 (HVerfG 2/11) für nichtig erklärt wurde.

Für die Initiatoren erklärungs-berechtigte Personen: Dr. Manfred Brandt, Moorburger Elbdeich 263, 21079 Hamburg;
Matthias Cantow, Am Knill 1h, 22147 Hamburg; Angelika Gardiner, Augustenhöh 7, 22761 Hamburg

Eintragungszeitraum: 18. Dezember 2013 bis zum 17. März 2014

Bitte senden Sie diese Eintragungsliste bis zum **10.03.2014** an: Faires Wahlrecht, c/o Mehr Demokratie e.V., Mittelweg 12, 20148 Hamburg.

www.faires-wahlrecht.de, Tel.: 040 - 317 691 00

Erklärungen:

- Mit meiner Unterschrift unterstütze ich das Referendumsbegehren „Faires Wahlrecht – Jede Stimme zählt“ zum Änderungsgesetz.
- Mir ist Gelegenheit gegeben worden, das Änderungsgesetz und die Begründung des Referendumsbegehren mit dem Urteil des Hamburgischen Verfassungsgerichts (HVerfG 2/11) im vollständigen Wortlaut zur Kenntnis zu nehmen.

Lfd. Nr.	Vorname, Name	Adresse (Straße, Hausnummer, PLZ)	Geburts-jahr	Unterschrift	Datum	Amtliche Vermerke
1			HH 19			
2			HH 19			
3			HH 19			
4			HH 19			
5			HH 19			

Hinweise:

- Nach § 25b Absatz 2 i.V.m. § 11 des Volksabstimmungsgesetzes (VAbstG) darf sich in die Liste eintragen, wer am 90. Tag nach der Verkündung des der Eintragung zugrundeliegenden Änderungsgesetzes oder Änderungsbeschlusses zur Bürgerschaft wahlberechtigt ist. Die Eintragung ist wirksam, wenn der Vor- und Familienname, das Geburtsjahr und die Wohnanschrift enthalten sind. Zudem muss die eintragungsberechtigte Person eigenhändig unter Angabe des Datums der Unterschriftsleistung unterschreiben. Fehlt eine dieser Angaben, ist die Eintragung auch gültig, wenn die Identität bei der Prüfung der Listen anhand des Melderegisters eindeutig festgestellt werden kann. Eintragungsberechtigte, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 34 Absatz 5 des Hamburgischen Meldegesetzes eingetragen ist, können sich auch ohne Angabe der Wohnanschrift in die Eintragungsliste eintragen. Die Wohnanschrift wird durch den Hinweis ersetzt, dass eine Auskunftssperre vorliegt.
- Ihre Daten werden ausschließlich zur Feststellung des Zustandekommens des Referendumsbegehrens verwendet und auch von den Initiatoren, Vertrauenspersonen und deren Hilfspersonen vertraulich behandelt.
- Jeweils zwei der oben genannten Personen sind berechtigt, für die Initiatoren beim Hamburgischen Verfassungsgericht die Feststellung zu beantragen, ob das Referendumsbegehren zustande gekommen ist (§ 27 Absatz 1 Satz 2 VAbstG).

Begründung:

Das Hamburgische Verfassungsgericht hat mit dem Urteil vom 15.01.2013 (HVerfG 2/11) die Drei-Prozent-Sperrklausel mit folgenden Leitsätzen für nichtig erklärt.

1. Die Drei-Prozent-Sperrklausel für die Wahl zu den Bezirksversammlungen bewirkt eine Ungleichgewichtung der Wählerstimmen sowie eine Beeinträchtigung der Chancengleichheit der Parteien. Sie greift in das Recht auf Wahlgleichheit und Chancengleichheit der Parteien ein.
2. Der Eingriff kann gerechtfertigt sein, um eine ohne Sperrklausel zu erwartende Funktionsstörung der Bezirksversammlungen zu verhindern. Hierfür bedarf es ausreichender tatsächlicher Grundlagen, dass der Eintritt von zersplitterungsbedingten Funktionsbeeinträchtigungen ohne Sperrklausel mit einiger Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. Zudem müssen zu erwartende Beeinträchtigungen nicht durch andere Mechanismen als durch eine Sperrklausel abgemildert werden können und von hohem Gewicht für die Funktionsfähigkeit der Bezirksversammlungen sein.
3. Bezirksversammlungen haben als Teil der Verwaltung Hamburgs eine andere staatsrechtliche Bedeutung als die Bürgerschaft als Landesparlament. Sie sind als Verwaltungsausschüsse weniger als gesetzgeberisch tätige Parlamente auf stabile Mehrheiten angewiesen.

SPD, CDU und Grüne wollen mit ihrer Mehrheit in der Hamburgischen Bürgerschaft diese Sperrklausel wieder einführen, obwohl sich an der Sachlage seit dem Urteil des Verfassungsgerichts nichts geändert hat. Um die Sperrklausel gegen die Rechtsprechung des Verfassungsgerichts abzusichern, soll sie nun sogar in die Verfassung geschrieben werden! Dieser mangelnde Respekt dem obersten Gericht der Hansestadt gegenüber befremdet auch deshalb, weil es in ganz Deutschland nur noch zwei Sperrklauseln auf kommunaler bzw. vergleichbarer Ebene gibt. Die übrigen wurden – soweit es sie überhaupt gab - vom Bundesverfassungsgericht und den meisten Landesverfassungsgerichten für verfassungswidrig erklärt oder vom Gesetzgeber gestrichen.

Diese Entwicklung der Rechtsprechung war seit Jahren absehbar. Als mit der Bürgerschaft über das neue Wahlrecht verhandelt wurde, erklärte sich Mehr Demokratie zwar mit der Sperrklausel einverstanden – aber immer mit Blick auf die sich ändernde Rechtslage. Das war ein Kompromiss (bei dem beide Seiten Federn lassen mussten) und nicht etwa ein Konsens, also eine inhaltliche Übereinstimmung (auch wenn das die Mehrheitsparteien jetzt gern so sehen wollen). In keinem seiner Vorschläge zur Wahlrechtsreform hatte das Bündnis „Faires Wahlrecht“ jemals eine Sperrklausel für die Bezirksversammlungen vorgesehen. Jetzt stellt sich die Frage, ob ein verfassungswidriges Gesetz dadurch hoffähig gemacht werden kann, dass es einfach in die Verfassung gehoben wird.

Es bleibt der Verdacht, dass die Mehrheitsparteien in den Bezirksversammlungen unter sich bleiben möchten. Die befürchtete Zersplitterung und Funktionsstörung der Fraktionsarbeit kann nicht belegt werden. Rechtsextreme Gruppierungen fernzuhalten, wird als wichtiges Ziel der Verfassungsänderung erklärt. Aber warum sollen darunter auch völlig unverdächtige Kandidaten und Kleinparteien leiden? Ist es nicht sinnvoller, extremistische Positionen politisch zu bekämpfen? In anderen Großstädten wie z.B. Köln, München und Frankfurt gibt es seit Jahren auf kommunaler Ebene acht bzw. zehn oder elf Fraktionen, ohne dass jemals etwas über „Funktionsstörungen“ bekannt wurde. Und dort haben die Stadtverordneten sehr viel mehr zu entscheiden als die Hamburger Bezirksversammlungen! Geht es in Hamburg nicht doch eher um die Verteilung von Mandaten und das Ausschalten von Konkurrenz? Um die Sicherung des eigenen politischen Einflusses? Mehr Fraktionen in einem Parlament können die politische Arbeit nicht nur erschweren, sondern inhaltlich auch bereichern.

Ein Punkt ist von grundsätzlicher Bedeutung: Wenn es Schule macht, flugs die Verfassung zu ändern, sobald der Bürgerschaftsmehrheit ein Volksentscheid oder ein Spruch des Verfassungsgerichts nicht passt, haben wir eine weitere massive Aushöhlung unserer repräsentativen Demokratie. Das kann und darf nicht sein!